

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2024

Freitag, den 12. Januar 2024

Nr. 1

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 10. 2023 (Nds. GVBl. S. 250, 252), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. 03. 2003 (BGBl. I 2003, S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), und § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. 08. 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 520) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 21. 06. 1982 (Amtsblatt Weser-Ems vom 02. 07. 1982, S. 627), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 16 vom 4. August 2023, S. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Bewohnerparkgebühren

- (1) In der Anlage 1 sind die Bewohnerparkzonen A bis F festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung. Für diese Bewohnerparkzonen werden auf Antrag Bewohnerparkausweise ausgestellt.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in einer der sechs ausgewiesenen Bewohnerparkrechtszonen der Stadt Oldenburg gemeldet sein und dort auch tatsächlich wohnen. Sie oder er darf über keine private Parkmöglichkeit (Garage/Stellfläche o.ä.) in der Nähe der Wohnung verfügen, und muss daher auf das Parken im öffentlichen Verkehrsraum angewiesen sein.
- (3) Der Gültigkeitszeitraum des Bewohnerparkausweises beträgt grundsätzlich 12 Monate. Die Gültigkeit beginnt mit dem in dem Bescheid des

Bewohnerparkausweises angegebenen Datum. Es können kürzere Gültigkeitszeiträume für volle drei, sechs oder neun Monate beantragt werden.

- (4) Für die Bewohnerparkzonen A bis F werden die Gebühren für Bewohnerparkausweise wie folgt festgesetzt:

Ab dem

01. 02. 2024 100 Euro/Jahr

01. 01. 2025 200 Euro/Jahr

Bei kürzeren Gültigkeitszeiträumen wird die Gebühr anteilig berechnet. Maßgeblich für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist das Datum des Gültigkeitsbeginns des Bewohnerparkausweises. Diese Gebühr gilt dann für den gesamten Gültigkeitszeitraum.

- (5) Verzichtet die Inhaberin oder der Inhaber auf die Rechte aus dem Bewohnerparkausweis und gibt diesen vorzeitig zurück oder beantragt sie oder er die Verkürzung des Gültigkeitszeitraums, so werden die Gebühren anteilig erstattet.
- (6) Für die Änderung, Ersatzausfertigung oder Umschreibung eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises können Gebühren in entsprechender Anwendung der Ziffer 265 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. 02. 2024 in Kraft.

Oldenburg, den 18. 12. 2023

Stadt Oldenburg

Der Oberbürgermeister
Jürgen Krogmann

Bewohnerparkzonen in Oldenburg

